

Seit dem Jahr 2010 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) in Kraft. Am 05. April 2022 hat die Europäische Kommission die Änderung und Überarbeitung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen angekündigt. Die Industrieemissionsrichtlinie regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen, darunter auch Feuerverzinkereien, wie sie von unseren Mitgliedsunternehmen betrieben werden. Dabei schreibt die IED verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung vor. Das Vorhaben der Kommission geht dabei auf den EU Green Deal zurück.

Das Best Reference Document (BREF) und die darin beschriebenen „Best verfügbaren Techniken“ (BVT) für die eisenverarbeitende Industrie (darin enthalten auch Feuerverzinkereien) wurden zum Ende des Jahres 2022 auf Basis der derzeit geltenden IED-Richtlinie überarbeitet und veröffentlicht. Diese legen nach der Revision bereits höhere Anforderungen und schärfere Emissionsgrenzwerte für Feuerverzinkereien fest. Eine zusätzliche Verschärfung durch eine Überarbeitung und Verschärfung der IED-Richtlinie würde die Betroffenheit der Feuerverzinkungsunternehmen durch den Vorschlag der EU-Kommission massiv ausweiten. Der präsentierte Vorschlag der Europäischen Kommission beinhaltet zahlreiche verschärfende Maßnahmen, u.a.:

- Gesteigerte Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, z.B. Verschärfung von Grenzwerten für Schadstoffemission (Einhaltung der unteren Werte der festgelegten Bandbreite)
- Neue und verbindliche Vorgaben für die Ressourcennutzung mit Blick auf die BVT.
- Umfangreiche Regelungen zur Erarbeitung und Darstellung von Transformationsplänen.
- Eine größere Beteiligungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit.

Position des Industrieverbandes Feuerverzinken (IVF)

Der IVF vertritt die Position, dass eine grundlegende Überarbeitung der EU-Vorschriften über Industrieemissionen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Aktuell besteht kein dringender Handlungsbedarf, da zum einen die geltenden Richtlinien der EU über Industrieemissionen erfolgreich sind und zum anderen durch die gerade erfolgte Überarbeitung des FMP BREF (Ferrous metal processing) ohnehin eine enorme Verschärfung der Anforderungen des Standes der Technik in Verbindung mit der Festlegung von Verbrauchs- und Emissionsgrenzwerten erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund ist von einer gegenwärtigen Verschärfung innerhalb der Regelungen der IED-Richtlinie abzusehen.

Mit den Vorschlägen zur Ausweitung der IED gefährdet die Kommission den Industriestandort Europa und mithin auch den Deutschlands. Die deutsche Industrie sieht sich aufgrund des Krieges in der Ukraine mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert, u.a. steigenden Energiepreisen und Rohstoffknappheit. Alternative und regenerativ erzeugte Energien für Prozesswärme sind noch nicht verfügbar, dies bremst die Transformationsbestrebungen unseres Industriezweiges stark ab. Die infolgedessen gestiegenen Gas- und Strompreise sorgen für Produktionsdrosselungen bis hin zu deren Einstellung. Darüber hinaus sieht sich Deutschland bereits heute einem enormen Genehmigungs-marathon gegenüber.

Durch die zusätzlichen Vorgaben des IED-Vorschlages würden die Verfahren noch komplexer werden und folglich nicht beschleunigt, sondern deutlich verlangsamt werden. Dies bedeutet in Konsequenz, dass die Transformation verzögert wird.

Hauptforderungen im Detail

1. ARTIKEL 15 NR. 3: FESTSETZUNG VON GRENZWERTEN (NEU) Die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten am unteren Ende der BVT-Bandbreite lehnen wir strikt ab. Die neuen (verschärften) Bandbreiten wurden gerade erst nach einem 3-jährigen Revisionsprozess des FMP BREF neu festgelegt und spiegeln in ihrer gesamten Bandbreite den Stand der Technik im Bereich des Feuerverzinkens wider. Die Anlagenbetreiber würden durch diese Verschärfung überfordert werden, da es für die Industrie unmöglich ist, an allen Standorten innerhalb der festgelegten Bandbreiten immer den geringsten Grenzwert einzuhalten. Dies würde zu klaren Standortnachteilen für Unternehmen in der EU führen und kann Verlagerungsprozesse fördern. Die bisherige neu festgelegte BVT-Bandbreite sollte daher aus unserer Sicht beibehalten werden.

2. ARTIKEL 14A: EINFÜHRUNG EINES VERBINDLICHEN UMWELTMANAGEMENTSYSTEMS (NEU) Die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems (UMS) wird abgelehnt, da sie zu Doppelregelungen und weiteren Berichtspflichten für die Unternehmen führen würde. Aktuell gibt es bereits funktionierende und weitverbreitete freiwillige Managementsysteme (z.B. EMAS, ISO 14001, ISO 50001). Zudem ist die Verankerung von Benchmarks im Umweltmanagementsystem aufgrund der Diversität von Anlagen und Prozessen so gut wie unmöglich.

3. ARTIKEL 27D: VERPFLICHTENDE ERSTELLUNG VON TRANSFORMATIONSPLÄNEN (NEU) Die verpflichtende Erstellung von Transformationsplänen sollte nicht zu einem verbindlichen Genehmigungserfordernis werden. Die Erstellung würde vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand stellen. Die deutsche Feuerverzinkungsindustrie wird Ende diesen Jahres ihre Roadmap für die Transformation hin zu einer CO2-neutralen Industrie veröffentlichen. Die Transformationspläne sollten grundsätzlich freiwillig sein.

4. ARTIKEL 27D ABS. 3, ARTIKEL 14A ABS. 3, ARTIKEL 13 ABS. 2: VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT (NEU) Die Veröffentlichungspflicht von Transformationsplänen und UMS sowie die Herausgabe sensibler Daten im BVT-Prozess sollte gestrichen werden. Die sensiblen Daten der Unternehmen sind ein hohes Gut und unterliegen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Darüber hinaus haben diese Informationen keinen erforderlichen Nutzen für die Öffentlichkeit.